

# RS Vwgh 1987/5/27 84/13/0265

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 27.05.1987

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

EStG 1972 §17;

EStG 1972 §4;

## Rechtssatz

Der Begriff "Betriebseinnahmen" hat grundsätzlich bei allen Gewinnermittlungsarten denselben Inhalt. Er umfaßt sämtliche Einnahmen, die der betrieblichen Sphäre zuzurechnen sind. Dazu gehört auch die in Rechnung gestellte Umsatzsteuer, gleichgültig, ob sie vom Steuerpflichtigen als Betriebsausgabe

an das Finanzamt abzuführen ist oder nicht (hier: Bruttoeinnahmen als Berechnungsgrundlage für pauschale Betriebsausgaben bei nichtbuchführungspflichtigen Forstwirten).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1984130265.X01

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

19.04.2017

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)